



## **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.46 "Kaserne" der Alten Hansestadt Lemgo**

### **Begründung**

Die städtebauliche Neuordnung wird für diesen Teilbereich erforderlich, weil die hier vorgesehenen Doppelhäuser schwer zu vermarkten sind, da die Grundstücke mit ca. 600 qm zu groß sind. Da hier wegen der bereits vorhandenen Reihenhausbebauung eine weitere Verdichtung aus verkehrlichen Gründen nicht wünschenswert ist und diese Bauzeile den Übergang zum nördlich anschließenden Wohngebiet bildet, wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, daß sowohl Doppelhäuser als auch freistehende Einfamilienhäuser zulässig sein sollen. Städtebaulich fügt sich die geplante Wohnbebauung in das Wohngebiet ein.

Durch diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes resultiert kein künftiger Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Plangebiet und darin die jetzt und künftig festgesetzten überbaubaren Flächen waren bebaut. Damit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung nehmen Rücksicht auf die Eigenart des Gebietes und die vorhandene Siedlungsstruktur. Sie gewährleisten das störungsfreie Einfügen der möglichen Neubebauung in den Bestand.

Gemäß § 13 Bau GB ist den von den Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Dies ist geschehen. Einwendungen wurden nicht erhoben, so daß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.46 "Kaserne" als Satzung beschlossen werden kann.

Ratsbeschluß vom

14.05.2001

Lemgo, den 17.05.2001

.....  


.....  
Der Bürgermeister